

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat am 27. Januar 2020 in seiner öffentlichen Sitzung folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

S a t z u n g

der Stadt Lahr über ein besonderes Vorkaufsrecht im Gebiet "Industriegebiet-West"

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juni 2000 zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzungen, in diesem Gebiet einen öffentlichen Park und Ride Parkplatz herzustellen und die Entwicklung der verbleibenden Grundstücke zu bewirken, erlassen. Mit der geplanten Unterführung der Bahngleise und der Erschließung über die Carl-Benz-Straße ist der Standort sehr gut geeignet. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB diese Satzung erlassen

§ 1

Vorkaufsrecht

Für die in dem Geltungsbereiche dieser Vorkaufsrechtssatzung (§ 2) liegenden Grundstücken steht der Stadt Lahr ein besonderes Vorkaufsrecht nach der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Lahr:

Flurstück-Nr.	Gemarkung	Größe in m ²	Nutzung
25869	Lahr	2.447	Industrie- und Gewerbefläche
25870	Lahr	528	Handel- und Dienstleistungsfläche
25869/1	Lahr	2.712	Industrie- und Gewerbefläche
25872/1	Lahr	1.858	Industrie- und Gewerbefläche
25872	Lahr	1.199	Industrie- und Gewerbefläche
25879	Lahr	233	Ackerland
25879/1	Lahr	1.074	Ackerland
25880	Lahr	643	Wohnbaufläche

27044/6	Lahr	2.650	Handel- und Dienstleistungsfläche
27044/2	Lahr	613	Handel- und Dienstleistungsfläche
27044/8	Lahr	705	Handel- und Dienstleistungsfläche
27044/1	Lahr	8.386	Ackerland
21980	Lahr	teilweise	Ackerland und Gartenland u.a.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist im Lageplan vom 12. Dezember 2019 im Maßstab 1:2.000 dargestellt. Dieser Lageplan ist zeichnerischer Bestandteil dieser Satzung. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die im Lageplan aufgeführten Flurstücke, die sich innerhalb der eingezeichneten roten Linie befinden. Ändern sich die Grundstücksverhältnisse- oder zuschnitte, so behält die Satzung dennoch ihre Wirksamkeit für die daraus evtl. neu gebildeten Flurstücke.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:
- Lageplan vom 12. Dezember 2019

Hinweise:

Hinweis zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Entsprechend § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung, sofern diese unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 214 Baugesetzbuch (BauGB):

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Lahr, Stadtplanungsamt, Schillerstraße 23 geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei geltend gemachten Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift gespeichert werden.

Lahr, 29.01.2020

Stadt Lahr

Vorkaufsrechtssatzung zum Gebiet 'Industriegebiet- West' - Lageplan -

